



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

01. August 2021

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Arbeitslosengeld und Auslandsaufenthalte

Für die Bezieher des Arbeitslosengeldes (Naspi) besteht kein Ausreiseverbot. Für Arbeitslose besteht jedoch die Verpflichtung, für Anrufe des Arbeitsvermittlungszentrums erreichbar zu bleiben. Die Volksanwaltschaft hat dies Florian (Name geändert) erklärt, der wissen wollte, ob diese Zulage weiterhin auch während eines Aufenthalts außerhalb Italiens bezogen werden kann.

„Ich wurde im Frühjahr nach 7 Arbeitsjahren entlassen und beziehe nun das Arbeitslosengeld Naspi“, erzählte Florian der Volksanwaltschaft, „und diesen Sommer möchte ich meine Freizeit nutzen und eine 2-monatige Reise nach Norwegen unternehmen, um Freunde zu besuchen. Kann ich weiterhin das Arbeitslosengeld beziehen, wenn ich ins Ausland reise?“

Die Volksanwaltschaft hat Florian erklärt, dass ein Auslandsaufenthalt an sich das Recht auf die Naspi-Leistung nicht ausschließt. Diesbezüglich hat sie ihn jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass er sich, um das Arbeitslosengeld zu beziehen, dazu verpflichtet hat, für die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs eine Reihe von Vorschriften und Pflichten einzuhalten, wie z. B. die Erklärung der sofortigen Arbeitsbereitschaft und den „individuellen Aktionsplan“ beim Arbeitsvermittlungszentrum: Florian hat sich durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Teilnahme an Ausbildungs- oder Umschulungsinitiativen zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit zur Verfügung gestellt und verpflichtet, geeignete Stellenangebote anzunehmen. Zusätzlich zu dieser Verpflichtung kann ihn das Arbeitsvermittlungszentrum jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 24 Stunden einberufen.

Die Volksanwaltschaft hat ihm demzufolge erklärt, dass er ohne Weiteres ins Ausland gehen und gleichzeitig das Arbeitslosengeld beziehen kann, wenn er aber einer Einberufung des Arbeitsvermittlungszentrums nicht Folge leistet, so verstößt er gegen die Vereinbarung und muss folglich mit den entsprechenden Sanktionen rechnen, nämlich der Aussetzung und der Aberkennung der Leistung.

Anders wäre es, wenn er sich aus einem bestimmten Grund ins Ausland begeben sollte, z. B. auf Arbeitssuche oder um dort befristet zu arbeiten: Aus diesem Grund rät die Volksanwaltschaft, immer das Arbeitsvermittlungszentrum aufzusuchen, bevor man sich ins Ausland begibt, um in Erfahrung zu bringen, wann man von den Verpflichtungen der Leistungsvereinbarung abweichen kann.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan